



AUSKUNFT:

Herbert Schuster
+43 5556 724 35-130
herbert.schuster@schruns.at
Zahl: s120.2-4/2024-1-1

Schruns, 04. Oktober 2024

Verordnung über ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht auf der Brücke Schwimmbadstraße über die Ill

Verordnung

Gemäß § 94c Abs. 1, § 43 Abs. 1 lit. b Z 1, § 52 lit a Z 9c der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idF LGBl.Nr. 12/2020, wird im Interesse der Beschaffenheit der Schwimmbadbrücke über die Ill und der Sicherheit des Verkehrs verordnet:

§ 1

Das Befahren der Schwimmbadbrücke über den Fluß Ill mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht ist verboten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Vorschriftszeichen „Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht“ in Kraft.

Der Bürgermeister

i.V. VizeBgm. Norbert Haumer